

Aktuelle Handlungsempfehlungen des Verbandsausschusses für Spielbetrieb und Fußballentwicklung zu Anstoßzeiten und Spielabsagen infolge der Corona-Pandemie

Ziel ist die ordnungsgemäße Fortführung und Beendigung der laufenden Saison 2021/2022 bei gleichzeitig maximalem Infektionsschutz aller Beteiligten. Weiterhin ist anzustreben, in der laufenden Saison möglichst keine Mannschaften durch Ausscheiden aus dem Spielbetrieb zu verlieren.

Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung hat sich mit den vorgenannten Themen beschäftigt und dazu die Handlungsempfehlungen überarbeitet.

A: Terminierung der Anstoßzeiten unter Beachtung eines Zeitpuffers für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen am Spieltag

→ Die am Spieltag durch die Vereine einzuhaltenden Hygienemaßnahmen bilden die Grundlage für die Wiederaufnahme sowie der Fortführung des Spielbetriebs.

Je nach Anzahl der vorhandenen Umkleidekabinen kann für die Reinigung und Lüftung der Räume ein zeitlicher Puffer bis zu 60 Minuten eingeplant werden.

Die Aufenthaltsdauer in den Kabinen sollte dabei auf ein Minimum reduziert werden und die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten.

Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung spricht sich dafür aus, keine einheitlichen Anstoßzeiten vorzugeben. Klassenleiter und Vereinsvertreter können daher unter Berücksichtigung der örtlichen Voraussetzungen die Anstoßzeiten festlegen.

Zur Vermeidung von Terminkollisionen zwischen den Spielen der Jugend- und der Senioren an den jeweiligen Heimspieltagen wird empfohlen, dass sich der Kreisfußballwart und der Kreisjugendwart zu den Spielterminen austauschen.

Ebenso sollte bei den Anstoßzeiten der Spiele, die in Zeiträume fallen, in denen es früher dunkel wird, darauf geachtet werden, dass eine spieltaugliche Flutlichtanlage vorhanden ist, oder aber die Spiele so zeitig beginnen müssen, dass diese unter normalen Lichtverhältnissen zu Ende gespielt werden können. Mögliche Spielabbrüche infolge Dunkelheit, gilt es mit Blick auf den eng bemessenen Terminplan der Saison 2021/2022 zu vermeiden.

Der Verbandsausschuss für Spielbetrieb und Fußballentwicklung empfiehlt nachfolgende Vorgehensweise zu den im Folgenden dargestellten Szenarien. Grundsätzlich steht bei jedem Szenario die Fürsorgepflicht des Vereins seinen Spielern/Funktionären sowie die des Klassenleiters gegenüber seinen Vereinen im Vordergrund.

B: Spielabsage bei positivem Testergebnis bzw. bei vorliegender Absonderungspflicht (Isolation und Quarantäne) von Spielern/Spielerinnen

→ Positive Testnachweise können entweder durch einen zertifizierten Schnelltest (Bürgertest) oder einen PCR-Test erfolgen. Bei positiver Testung auf das Corona-Virus gelten die behördlichen Anordnungen zur Isolation. Betroffene Spieler*innen sind durch den Verein ab dem Zeitpunkt der positiven Testung mindestens bis Ablauf der behördlichen Isolation (in der Regel 10 Tage) aus dem Trainings- und Spielbetrieb zu nehmen. Gleiches gilt für Spieler*innen, die als haushaltsangehörige Person einer Absonderungspflicht (Quarantäne) unterliegen.

Der Kreisfußballwart und der Klassenleiter sind umgehend schriftlich zu informieren.

→ Die Spiele dieser Mannschaft

- müssen bei behördlicher Anordnung oder

- müssen auf Antrag des betroffenen Vereins bei mindestens fünf Spieler*innen bei 11er-Mannschaften, die zum Zeitpunkt des jeweiligen Spiels aufgrund ihres positiven Testergebnisses (zertifizierten Schnelltest (Bürgerstest) oder einen PCR-Test) der Absonderung unterliegen, beziehungsweise drei Spieler*innen bei 7er und 9er Mannschaften, jeweils bezogen auf den Spielbericht des vorangegangenen Spiels, durch den Klassenleiter abgesetzt werden. Spieler*innen, die als haushaltsangehörige Personen zum Zeitpunkt des Spiels einer Absonderungspflicht unterliegen oder sich zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in Quarantäne befinden, werden infizierten Spielern gleichgesetzt.

Bei behördlicher Anordnung von Quarantänemaßnahmen, die eine ganze Mannschaft betreffen, sind die Spiele erst nach Ablauf der Anordnung wieder durch den Klassenleiter neu anzusetzen.

Bei Absonderungspflicht aufgrund einer im gleichen Haushalt lebenden, positiven getesteten Person ist dies in glaubhafter Weise gegenüber dem Klassenleiter darzulegen.

Wird ein/e (oder mehrere) Spieler/Spielerin am Spieltag durch einen zertifizierten Schnelltest (Bürgerstest) oder einen PCR-Test positiv auf das Corona-Virus getestet und liegt noch keine Absonderungspflicht (Isolation/Quarantäne) des Gesundheitsamtes für die Kontaktpersonen vor, so kann ein Spiel auf Antrag des Vereins durch den Klassenleiter am Spieltag abgesetzt werden.

➔ **Datenschutzkonforme Vorgehensweise zum Nachweis:**

Der Verein kopiert das Test-Zertifikat mit geschwärzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Spielers). Als Ersatz für die geschwärzten Daten und als Erkennungsmerkmal für den Klassenleiter wird vom Verein die Passnummer in die entsprechende Bescheinigung eingetragen.

Um eine datenschutzkonforme Datenübermittlung gewährleisten zu können, muss der Verein sich vor der Übermittlung von dem Spieler eine Einwilligungserklärung (**Anlage 1**) unterschreiben lassen. Der Versand an den Klassenleiter erfolgt über das elektronische Postfach des Vereins.

Anhand der Pass-Nummer, die auf entsprechenden Nachweis vermerkt ist, wird die Zugehörigkeit des betroffenen Spielers zu dem Verein überprüft. Soweit für den Klassenleiter bzgl. des Nachweises Klarheit besteht, erstellt er einen internen Vermerk über die Bestätigung sowie über die Vorlage des Dokuments und löscht dies unverzüglich. Als Vermerk ist auch die Aufbewahrung des Schriftverkehrs im E-Postfach ausreichend. Hierbei ist jedoch das vorgelegte, amtliche Dokument zu löschen.

C: Umgang bei „Verdacht auf Corona-Infektion“

- ➔ Tritt ein begründeter Verdachtsfall auf eine Corona-Infektion eines Spielers am Spieltag auf, hat der/die Spieler/Spielerin seinen Verein darüber zu informieren und sich einer umgehenden Testung in einem Testcenter zu unterziehen. Von einem Einsatz ist abzusehen, wenn die Infektion bis zum Spiel nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Meldung an den Klassenleiter durch den Verein hat ab der Saison 2021/2022 bei Verdachtsfällen jedoch nicht mehr zu erfolgen. Verdachtsfälle auf Corona-Infektionen begründen in der Saison 2021/2022, zumindest für sich alleine, auch keine Spielabsagen durch den Klassenleiter gemäß § 39 Spielordnung.